

Kapitel 6

Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

Allgemeines

Zu diesem Kapitel gehören alle lebenden Pflanzen der Arten, wie sie üblicherweise von Baumschulen oder Gärtnereien für Anpflanzungen oder zu Zierzwecken geliefert werden, Setzlinge, Nutzpflanzen und Zichorienwurzeln (andere als Wurzeln der Nr. 1212), auch wenn sie üblicherweise nicht von Baumschulen oder Gärtnereien geliefert werden. Es handelt sich dabei um Pflanzen aller Art, von Bäumen und Sträuchern bis zu Gemüsejungpflanzen und anderen Jungpflanzen (einschliesslich solche für den Heilgebrauch). Ausgenommen sind Samen und Früchte sowie gewisse Knollen und Zwiebeln (Kartoffeln, Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch), die nicht von den unmittelbar zur Ernährung dienenden unterschieden werden können.

Hierher gehören ferner:

- 1) Blüten und Blütenknospen, geschnitten, Blattwerk, Zweige und andere Pflanzenteile, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anderswie bearbeitet, zu Binde- oder Zierzwecken.
- 2) Sträusse, Blumenkörbe und ähnliche Waren, die gewöhnlich vom Blumenhandel geliefert werden.

0601. Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichoriensetzlinge, -pflanzen und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nr. 1212

Hierher gehören insbesondere Pflanzen folgender Arten (auch in Töpfen, Kübeln usw.):

Amaryllis, Anemone (knollige Arten), Begonia (knollige Arten), Canna, Chionodoxa, Convallaria, Crocus, Cyclamen, Dahlia, Eremurus, Freesia, Fritillaria, Galanthus, Gladiolus, Gloxinia, Hyacinthus, Iris, Lilium, Montbretia, Narcissus, Ornithogalum, Oxalis, Polianthes tuberosa, Ranunculus, Richardia, Tigridia und Tulipa.

Hierher gehören auch Bulben, Zwiebeln usw. von Pflanzen, die nicht zu Zierzwecken verwendet werden, wie Wurzelstöcke von Rhabarber oder Spargel.

Jedoch gehören gewisse Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, wie Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Kartoffeln und Topinambur des Kapitels 7, sowie Wurzelstöcke vom Ingwer (Nr. 0910), nicht hierher.

Setzlinge, Pflanzen und Wurzeln von Zichorien gehören ebenfalls zu dieser Nummer. Ausgenommen sind jedoch nicht geröstete Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium intybus sativum* (Nr. 1212).

Schweizerische Erläuterungen

Hierher gehören auch terrestrische Orchideenarten und solche, die auf anderen Pflanzen oder auf Unterlagen wachsen (epiphytische Orchideen, z.B. Phalaenopsis), und Bulben (Pseudobulben), Wurzelstöcke (Rhizome) oder Luftwurzeln bilden.

0601.1010 Hierher gehören nur aus der Erde herausgenommene, ruhende Tulpenzwiebeln.

0601.1090 Hierher gehören insbesondere aus der Erde herausgenommene, ruhende Bulben, Zwiebeln (ausgenommen von Tulpen), Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke. Sie bleiben aber auch hier eingereiht, wenn sie bereits Triebe aufweisen.

0601.2020 Hierher gehören auch in Gläser oder Gefässe mit Nährlösung eingesetzte oder in spezielle Substrate aus Rinde, Torf, Styropor und anderen Zusätzen eingetopfte Pflanzen der unter der Nr. 0601 erfassten Arten, ausgenommen Tulpen.

0601.2091 Als Knospen im Sinne dieser Nummer gelten Blütenknospen, die bereits die Farbe der Blüte erkennen lassen.

0602. Andere lebende Pflanzen (einschliesslich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel

Hierher gehören:

- 1) Bäume und Sträucher aller Art (Waldgehölze, Obstgehölze, Ziergehölze usw.), einschliesslich Unterlagen zum Veredeln.
- 2) Pflanzen aller Art zum Pikieren oder Umpflanzen, ausgenommen solche der Nr. 0601.
- 3) Lebende Wurzeln.
- 4) Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser. Dazu gehören unbewurzelte Stängel, Ableger, Steckreiser und Schösslinge.
- 5) Pilzmyzel, auch in Erde oder mit pflanzlichen Stoffen vermischt.

Die hierher gehörenden Bäume, Sträucher und anderen Pflanzen können auch Erdballen haben oder in Töpfe, Kübel, Körbe oder andere übliche Behälter gepflanzt sein.

Von dieser Nummer ausgenommen sind Wurzelknollen (insbesondere von Dahlien, Nr. 0601) und Zichorienwurzeln der Nrn. 0601 und 1212.

0602.20 Im Sinne der Nr. 0602.20 umfassen die Ausdrücke "Bäume, Sträucher und Büsche" insbesondere auch die Rebe, den Vogelbeerbaum, die Brombeer- und die Kiwipflanze, deren Stängel verholzen, sowie ihre bewurzelten Stecklinge.

Wilde Rosenstöcke gehören nicht zu dieser Nummer (Nr. 0602.40).

0602.20/40,90

Lebende Wurzeln sind wie die entsprechenden Pflanzen zu tarifieren.

Schweizerische Erläuterungen

0602.2011/2089

Als Bäume, Sträucher und Büsche von geniessbaren Fruchtarten im Sinne dieser Nummern gelten grundsätzlich solche, deren Früchte im Kapitel 8 eingereiht werden. Dazu gehören auch Bäume, Sträucher und Stauden (Büschel), deren Früchte zwar geniessbar sind, die aber ausschliesslich oder hauptsächlich zu Zierzwecken (z.B. für Hecken, Parks, Gärten, als Alleebäume) oder als „Pollenspender“ in Obstplantagen gepflanzt werden.

Im Sinne dieser Nummern gelten:

- als Kernobst: Apfel, Birne, Quitte;
- als Steinobst: Kirsche, Pflaumen aller Art, Pfirsich (einschliesslich Brugnone und Nektarine), Aprikose.

Bäume von „Kernobst“ bzw. „Steinobst“ werden zur Erzeugung von Früchten zu Tafelzwecken bzw. zur Weiterverarbeitung (Konserven, Konfitüren, Spirituosen usw.) angebaut. Nicht als Bäume von „Kernobst“ bzw. „Steinobst“ gelten deshalb besondere Züchtungen oder Wildformen, die ausschliesslich oder hauptsächlich zu Zierzwecken (z.B. für Hecken, Parks, Gärten, als Alleebäume) oder als „Pollenspender“ in Obstplantagen gepflanzt werden (s. vorstehende Erläuterungen). Beispiele: Zierkirschenbäume oder Wildapfelbäume. Solche Bäume gehören zu den Tarifnummern 0602.2079 und 0602.2089.

0602.2011/2059

Hierher gehören:

- Obstwildlinge, d.h. Jungpflanzen, auch mit Erdballen oder in Kübeln, Töpfen und dgl., die für die Anzucht von Obst- und Beerenobstbäumen aus Samen, Stecklingen oder Ablegern angezogen wurden und noch unveredelt sind.
- Typisierte Obstunterlagen, die durch vegetative Vermehrung mittels Ablegern, Abrissen, Stecklingen usw. von bestimmten Obstformen gezogen werden. Dadurch erhalten sie die genau gleichen Eigenschaften wie die Stammpflanzen, deren Eignung als Unterlage für bestimmte Verhältnisse zuvor geprüft worden ist.

Diejenigen Obstsorten, welche in der Regel direkt aus Wurzelschnittlingen, Abrissen, Ablegern und Stecklingen herangezogen werden, ohne dass eine Veredlung stattfindet (z.B. Pfirsichbäume, Himbeer-, Brombeersträucher usw.), bleiben nur dann hier eingereiht, wenn sie offensichtlich den Charakter von Setzlingen, d.h. von noch nicht zum Auspflanzen formierten Bäumchen und Sträuchern aufweisen. Veredelte Obstbäumchen und Obststräucher sowie unveredelte Pflanzen dieser Art, welche tel quel an Pflanzler abgegeben werden können, gehören zu den Nrn. 0602.2071/2089.

- Andere Setzlinge von Bäumen, Sträuchern und Büschen geniessbarer Fruchtarten, auch mit Erdballen oder in Töpfen, Kübeln usw.

0602.4010 Hierher gehören Rosenwildlinge und Rosenwildstämme, die als Unterlagen zum Veredeln dienen, auch mit Erdballen oder in Töpfen, Kübeln usw.

0602.9011 Unter "Rollrasen" dieser Nummer ist lebender Rasen, mit Wurzeln und anhaftender Erde, in Form von Bahnen, Platten usw., auch aufgerollt, zur Bepflanzung von Sportplätzen, Parkanlagen usw. zu verstehen.

Hierher gehören auch sog. Vegetations- oder Begrünungsmatten, bestehend aus einer Unterlage aus einem Vlies, einer Glas- oder Steinwollmatte, einer Kokosfasermatte oder dergleichen, auch mit einer Schicht Humus oder einem ähnlichen Substrat, mit darin eingewachsenen lebenden Pflanzen mit Wurzeln, in Form von Bahnen, Platten usw., zur Bepflanzung von Dächern, Parkanlagen usw. *Nicht hierher gehören hingegen Vegetations- oder Begrünungsmatten, die ausschliesslich oder hauptsächlich aus Erzeugnissen der Tarifnummer 0601 bestehen.*

0602.9011/9019

Hierher gehören Setzlinge von Nutzpflanzen, wie Gemüse-, Tabak-, Gewürzpflanzen- oder Heilpflanzensetzlinge und dgl., auch mit Erdballen oder in Töpfen, Kübeln usw. Forstpflanzen gelten nicht als Nutzpflanzen im Sinne dieser Nummer.

0603. Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt

Hierher gehören nicht nur Blüten und Blütenknospen, lediglich geschnitten, sondern auch Kränze, Blumenkörbe und ähnliche Waren aus Blüten und Blütenknospen, wie Sträuße

und Anstecksträusschen. Auf die stoffliche Beschaffenheit der Zutaten (Korbmacherwaren, Bänder, Papierspitzen usw.) kommt es nicht an, sofern die Kränze, Blumenkörbe usw. sich nach ihrem wesentlichen Charakter als Waren des Blumenhandels kennzeichnen.

Blüten- oder knospentragende Zweige von Bäumen und Sträuchern (z.B. von Magnolien und von gewissen Rosen) gehören hierher.

Blüten (ganze Blüten und Blütenblätter) und Knospen, die hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder für Zwecke der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendet werden, gehören zu Nr. 1211, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit nicht zum Herstellen von Sträussen oder zu anderen Zierzwecken verwendet werden können. Ebenfalls nicht hierher gehören Collagen und ähnliche Bilder der Nr. 9701.

Schweizerische Erläuterungen

Als **verholzend** gelten alle Pflanzenteile (auch Blätter), die von Pflanzen stammen, welche holzartig aushärten.

0603.1110/1939

Hierher gehören auch Blumen, Blüten und deren Knospen, deren natürliche Farbe geändert oder aufgefrischt wurde, z. B. durch Absorption von Farblösungen vor oder nach dem Schneiden oder durch einfaches Eintauchen in solche Lösungen, sofern diese Waren frisch sind (sog. kapillargefärbte Erzeugnisse).

0603.9010 Hierher gehören getrocknete und allenfalls noch geschwefelte Waren, ohne irgendwelche andere Behandlung. Waren dieser Nummer in Verbindung mit anderen Stoffen gehören zu Nr. 0603.9090.

0603.9090 Hierher gehören die gebleichten, gefärbten, imprägnierten, mit Glycerol, Wachs oder sonst wie künstlich behandelten Waren.

0604. Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten oder Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt

Genau wie zu der vorhergehenden Nummer gehören hierher Sträusse, Kränze, Körbe und ähnliche Waren aus Blattwerk, Blättern, Zweigen und anderen Pflanzenteilen, Gräsern, Moosen oder Flechten, ohne dass es auf die stoffliche Beschaffenheit der Zutaten ankommt, sofern die Sträusse, Kränze usw. sich nach ihrem wesentlichen Charakter als Waren des Blumenhandels kennzeichnen.

Die hierher gehörenden Waren können mit Zierfrüchten ausgestattet sein; sie gehören aber zu Nr. 0603, wenn sie Blüten oder Blütenknospen tragen.

Natürliche Weihnachtsbäume gehören hierher, wenn sie offensichtlich zur Wiederanpflanzung nicht geeignet sind (abgeschlagene Stämme, Wurzeln mit kochendem Wasser abgetötet, usw.).

Hierher gehören nicht Blattwerk, Blätter, Zweige, andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten von der Art, wie sie hauptsächlich zur Riechmittelherstellung, zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen (Nr. 1211) oder zur Korbwarenherstellung verwendet werden (Nr. 1401), vorausgesetzt, dass die Beschaffenheit der Waren ihre Verwendung zu Binde- oder Zierzwecken ausschliesst. Ebenfalls nicht hierher gehören Collagen und ähnliche Bilder der Nr. 9701.

Schweizerische Erläuterungen

Als **verholzend** gelten alle Pflanzenteile (auch Blätter), die von Pflanzen stammen, welche holzartig aushärten.

0604.9091 Hierher gehören getrocknete und allenfalls noch geschwefelte Waren, ohne irgendwelche andere Behandlung. Waren dieser Nummer in Verbindung mit anderen Stoffen gehören zu Nr. 0604.9099.

0604.9099 Hierher gehören die gebleichten, gefärbten, imprägnierten, mit Glycerol, Wachs oder sonst wie künstlich behandelten Waren.